



Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Wetzlar vom 13.05.2024

(Stand: 1. Änderung vom 16.05.2025; Beschlossen vom Magistrat in der Sitzung am 26.05.2025)

Vorbemerkung

Die Stadt Wetzlar hat sich das Ziel gesetzt, in Wetzlar bis 2035 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen¹. Für die Zielerreichung ist die Stromwende essentiell. Ziel der Stromwende ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien und Ausstieg aus den fossilen Energieträgern. Die Transformation des Stromsektors kann jedoch nur gemeinsam gelingen und erfordert Handeln und Investitionen von allen lokalen Akteuren. Mit dem regionalen Ausbau der Erneuerbaren Energien wird gleichzeitig die Unabhängigkeit von steigenden Strompreisen und Energiekrisen erhöht.

Das in 2013 erstellte Energie- und Klimaschutzkonzept für die Städte Wetzlar, Aßlar, Leun und Solms hat ein hohes Potential für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen in Wetzlar ausgewiesen. Die Realisierung dieses Potentials ist Aufgabe aller lokaler Akteure.

Bürger*innen und lokale Akteure können mit der Installation einer Photovoltaikanlage zur Zielerreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2035 beitragen. Gleichzeitig fördern sie ihre Resilienz gegenüber Krisen und können ihre Stromkosten senken. Durch eigene Solarstromerzeugung kann auch der steigenden Problematik der Energiearmut, die sich durch ein geringes Einkommen, steigende Energiekosten und eine geringe Energieeffizienz kennzeichnet, entgegengewirkt werden. Da die Neuinstallation von Photovoltaikanlagen dennoch mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist, ist es der Stadt Wetzlar ein wichtiges Anliegen, diese Investitionen zu fördern.

1. Förderziel

Die Stadt Wetzlar fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen zur Energieerzeugung durch Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzlar.

¹ Die energieintensive Industrie ist hiervon ausgenommen.



Magistrat der Stadt Wetzlar

Mit dem Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen sowie der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Wetzlar geleistet. Die Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen soll die Resilienz der Bürger*innen steigern und einen Beitrag zur Reduzierung von Energiearmut leisten. Die Stadt Wetzlar will mit ihrer Förderrichtlinie den Anreiz für die Anschaffung von Photovoltaikanlagen, sowohl für Eigentümer*innen als auch für Mieter*innen erhöhen.

2. Berechtigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind:

- (1) Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften und Vereine, die die Maßnahme an Gebäuden oder Wohnungen in ihrem Eigentum und im eigenen Namen durchführen, oder
- (2) Dritte, die im Namen der unter Absatz 1 genannten Personen handlungsberechtigt sind (z.B. Verwalter*innen oder Vertretungsberechtigte).
- (3) Mieter*innen, jedoch nur für den Zuschuss von Steckersolar-Geräten,
 - a.) ohne Sozialleistungsbezug im Einvernehmen mit der/dem Vermieter*in.
 - b.) mit Sozialleistungsbezug (siehe Ziffer 6. Abs. 1 lit. j) für einen erhöhten Zuschuss für Steckersolar-Geräte im Einvernehmen mit der/dem Vermieter*in.

3. Gegenstand der Förderung

- (1) Folgende Maßnahmen sind förderfähig:
 - a.) Neuinstallation oder Erweiterung einer Aufdach-, Indach- oder Fassaden-Photovoltaikanlage mit einer Mindestgröße von 2,5 kWp (installierte Leistung der Photovoltaikmodule).
 - b.) Installation eines Stromspeichers zur Speicherung des mit einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms. Die Installation eines Stromspeichers ist nur in Kombination mit der Neuinstallation oder Erweiterung einer Photovoltaik-Anlage gem. Ziff. 3 Abs. 1 lit. a förderfähig und stellt für sich alleine keinen Fördertatbestand dar.
 - c.) Neuinstallation eines Steckersolar-Geräts (bestehend mindestens aus den Solarmodulen, einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel) mit einer Leistung ab 300 Watt (auch bekannt als Balkonkraftwerk, Mikro-Photovoltaikanlage oder Plug-In-PV).
 - d.) Umbau einer Ü20 Photovoltaikanlage (Anlage für die die zwanzigjährige Förderdauer nach dem EEG ausgelaufen ist) zu einer Eigenverbrauchsanlage.
- (2) Die in Absatz 1 gelisteten Maßnahmen sind kombinierbar förderfähig.
- (3) Sogenannte „Photovoltaik-Inselanlagen“, die nicht an das Stromnetz angeschlossen sind, sind nicht förderfähig.

4. Form der Förderung



Magistrat der Stadt Wetzlar

- (1) Die Förderung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Überweisung des errechneten Förderbetrags auf die im Antrag zu benennende Bankverbindung.
- (3) Der Förderbetrag wird wie folgt errechnet:
 - a.) Der Zuschuss für Photovoltaikanlagen errechnet sich anhand der installierten Leistung (kWp). Die Förderung pro installierter Leistung (kWp) beträgt 150 Euro. Die installierte Leistung der Photovoltaikmodule in kWp wird zur Berechnung der Zuschusshöhe auf zwei Nachkommastellen gerundet.
 - b.) Wird eine Photovoltaikanlage errichtet, deren Module mit Strom aus 100% Erneuerbaren Energien produziert wurden, wird ein Zuschlag auf den unter Buchstabe a) gelisteten Zuschuss pro installierter Leistung (kWp) von 25 Euro gewährt. Die installierte Leistung der Photovoltaikmodule in kWp wird zur Berechnung der Zuschusshöhe auf zwei Nachkommastellen gerundet.
 - c.) Speicher werden ausschließlich in Verbindung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage gem. Ziff. 3 Abs. 1 lit. a wie folgt gefördert:
 - 500 Euro für einen herkömmlichen Stromspeicher (Lithium, Blei).
 - 1.500 Euro für einen Speicher mit innovativen und/oder nachhaltigen Speichermedien (z.B. Salzwasser, Redox Flow, Wasserstoff).
 - d.) Der Zuschuss für ein Steckersolar-Gerät beläuft sich auf 150 Euro. Wenn dieser pauschale Zuschuss jedoch mehr als 50% der Anschaffungskosten beträgt, wird der Zuschuss auf 50% der Anschaffungskosten gekürzt.
 - e.) Sozialleistungsempfänger*innen erhalten einen Zuschuss für ein Steckersolar-Gerät von 80% der Anschaffungskosten, bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro.
 - f.) Der Zuschuss für den Umbau von Ü20 Photovoltaikanlagen zu Eigenverbrauchsanlagen mit vorherigem Anlagencheck durch einen Fachbetrieb wird pauschal mit 150 Euro gewährt.

5. Verfahren

- (1) Der Magistrat der Stadt Wetzlar prüft und erfasst die eingegangenen Anträge.
- (2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme einzureichen. Als Abschluss der Maßnahme gilt bei Aufdach-, Indach- oder Fassaden-Photovoltaikanlagen das Datum der Abschlussrechnung des Fachbetriebs. Für Steckersolar-Geräte gilt der Kaufbeleg des steckerfertigen Geräts oder beim Kauf von Einzelteilen der Kaufbeleg der Module und des Wechselrichters. Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie abgeschlossen wurden, fallen nicht unter die Förderung.
- (3) Der Antrag kann online über den Online-Antragsprozess oder per E-Mail eingereicht werden. Der Online-Antragprozess und das Antragsformular sind auf der Internetseite der Stadt Wetzlar zu finden. Anträge per E-Mail sind an klima@wetzlar.de zu senden.



Magistrat der Stadt Wetzlar

(4) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ausgefülltes Fördermittelformular / Onlineprozess
- Rechnungen, insbesondere die Schlussrechnung, des Fachbetriebs (aus denen die Typen- und Leistungskennzeichen, der Hersteller und das Modell der Anlagen hervorgehen; ggfs. ist in Ergänzung das Produktblatt als Nachweis für die Produktion der Module mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder das Speichermedium des Speichers beizufügen). Anhand der Rechnungen muss erkennbar sein, dass Montage und Elektroinstallation durch den Fachbetrieb erfolgt sind.
- Bei Durchführung der Maßnahme in Eigenleistungen (möglich nur bei Steckersolar-Geräten): Die Rechnung der Materialkosten
- Bei Einbau eines Speichers: Nachweis über das verwendete Speichermedium, z.B. über die Rechnung vorzulegen
- Bei handlungsberechtigten Dritten: Vollmacht der Eigentümer*innen
- Bei Inanspruchnahme der erhöhten Förderung für Sozialleistungsempfänger*innen: bis zu 3 Leistungsbescheide für bezogene Sozialleistungen
- Bei Umrüstung einer Ü20 Photovoltaikanlage: Rechnung des Fachbetriebs über den Anlagencheck sowie die Umrüstungskosten
- Registrierungsbestätigung der Stromerzeugungseinheit und ggf. des Stromspeichers im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Anmeldebestätigung beim Netzbetreiber
- Einen Nachweis über die Flur- und Flurstücks-Nummer des Ortes der installierten Anlage (z.B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- Mindestens 2 aussagekräftige Fotos der montierten und angeschlossenen Anlage und ggfs. des Speichers, auf denen die Bestandteile der Anlage, die gefördert werden gut erkennbar sind (Auflösung mindestens 300 dpi)
- Ggfs. Kopien der Förderbescheide Dritter, wenn weitere Förderungen in Anspruch genommen wurden

(5) Die*der Antragsteller*in erhält vom Magistrat der Stadt Wetzlar einen Förder- oder Ablehnungsbescheid.

(6) Sozialleistungsempfänger*innen haben die Möglichkeit vor Anschaffung des Steckersolar-Geräts die Mittel für die Förderung zu reservieren. Die Mittelreservierung ist online über den Online-Antragsprozess oder per E-Mail an klima@wetzlar.de zu beantragen. Sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, erhält die*der Antragsteller*in vom Magistrat der Stadt Wetzlar elektronisch eine Reservierungsnummer. Die*der Antragsteller*in trägt die Verantwortung zu prüfen, dass alle Förderbedingungen erfüllt werden. Die Reservierung stellt lediglich sicher, dass ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen. Eine Reservierung ist sechs Monate gültig (es gilt das Datum der Übermittlung der Reservierungsnummer). Wird innerhalb der sechs Monate kein Förderantrag gestellt, verfällt die Mittelreservierung.

6. Förderungsbedingungen

(1) Allgemeine Förderungsbedingungen



Magistrat der Stadt Wetzlar

- a.) Über die Bewilligung von Förderungen nach dieser Richtlinie entscheidet der Magistrat der Stadt Wetzlar.
- b.) Die Maßnahme wird im Gebiet der Stadt Wetzlar durchgeführt.
- c.) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.
- d.) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragsstellung sind die aktuellen Antragsunterlagen bzw. der Online-Antragsprozess zu verwenden und die unter Ziffer 5 Abs. 4 jeweils geforderten Unterlagen einzureichen.
- e.) Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme eingegangen sein. Dies ist über die Schlussrechnung des Fachbetriebs nachzuweisen.
- f.) Soweit die/der Antragsteller*in die Maßnahme nicht an ihrem/seinem Eigentum durchführt, ist eine schriftliche Einverständniserklärung (Vollmacht) der Eigentümerin / des Eigentümers vorzulegen. Mieter*innen müssen für die Förderung eines Steckersolar-Geräts nur das Einvernehmen der Vermieter*innen im Förderantrag bestätigen.
- g.) Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen ist eine freiwillige Leistung des Magistrats der Stadt Wetzlar. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Anträge werden nach Eingang der Reihe nach bearbeitet. Sofern keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, werden Förderanträge abgelehnt.
- h.) Pro Liegenschaft bzw. Wohnung wird nur eine Maßnahme innerhalb von 36 Monaten (es gilt das Datum der Antragstellung) im Rahmen dieser Förderrichtlinie bezuschusst. Ebenso kann pro natürliche oder juristische Person nur eine Maßnahme innerhalb von 36 Monaten gefördert werden.
- i.) Für die erhöhte Förderung von Steckersolar-Geräten für Sozialleistungsempfänger*innen ist ein jährliches Kontingent der verfügbaren Haushaltsmittel von 5.000 Euro vorgesehen.
- j.) Im Sinne dieser Richtlinie sind Sozialleistungsempfänger*innen Personen, die folgende Sozialleistungen erhalten: Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Bürgergeld), Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB XII) oder Wohngeld nach WoGG.
- k.) Die maximale Fördersumme beträgt 2.500 Euro.
- l.) Eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig. Kumulierungsverbote und Förderrichtlinien anderer Förderprogramme sind dabei zu beachten. Die kumulierte Förderung darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.
- m.) Der Antragsteller ist verpflichtet vor Installation zu prüfen, welche gesetzliche Vorschriften zu beachten sind und sich notwendige Genehmigungen (z.B.



Magistrat der Stadt Wetzlar

- Denkmalschutz, Naturschutz oder Bauordnungsrechtlich aufgrund der Gestaltungs-satzung) einzuholen.
- n.) Förderempfänger*innen sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Wetzlar oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.
 - o.) Kommt die*der Förderungsempfänger*in den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht nach, kann der Magistrat der Stadt Wetzlar die Förderungen ganz oder teilweise zurückfordern. Des Weiteren behält sich der Magistrat der Stadt Wetzlar vor, diese Antragssteller, auch bei der Einreichung von erneuten Anträgen bei zukünftigen Förderungen nicht zu berücksichtigen.
 - p.) Veräußert die*der Förderempfänger*in das Gebäude inklusive der geförderten Photovoltaikanlage, so gehen die Rechte und Pflichten gemäß der Förderrichtlinie auf die neuen Eigentümer*innen über.
 - q.) Bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet mit Umzug oder Außerbetriebnahme des Steckersolar-Geräts, ist dies der Stadt Wetzlar mitzuteilen. Die Fördersumme ist jahresanteilig zurückzuzahlen.
- (2) Besondere Förderungsbedingungen
- a.) Die Maßnahme wird an einem Bestandsgebäude durchgeführt. Neubauten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Neubau gelten im Sinne dieser Richtlinie alle Gebäude für fünf Jahre nach Fertigstellung.
 - b.) Die Maßnahme muss von einem Fachbetrieb durchgeführt werden. Sowohl die Montage als auch die Elektroinstallation müssen durch einen Fachbetrieb erfolgen. Bei Fachbetrieben handelt es sich um registrierte Handwerksbetriebe, die ausreichend Kompetenz und Erfahrungen für die fachgerechte Montage von Photovoltaikanlagen anhand fundierter Aus- und Weiterbildungen und regelmäßiger Schulungen nachweisen können. Eigenleistungen sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme: Steckersolar-Geräte können auch in Eigenregie aufgestellt werden.
 - c.) Die Maßnahme ist mindestens 10 Jahre (bei Steckersolar-Geräten: 5 Jahre) zu erhalten. Wird gegen diese Auflage verstoßen, steht der Stadt Wetzlar das Recht zu, den gewährten Zuschuss zurückzufordern.
 - d.) Die installierte Anlage muss gemäß den gesetzlichen Anforderungen beim Marktstammdatenregister und dem Netzbetreiber registriert werden.
 - e.) Vor der Umrüstung einer Ü20-Photovoltaikanlage ist ein Anlagen-Check durch einen Fachbetrieb, der die ausreichend Kompetenz und Erfahrungen anhand fundierter Aus- und Weiterbildungen oder regelmäßiger Schulungen nachweisen kann, durchzuführen.



Magistrat der Stadt Wetzlar

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wetzlar, den 13.05.2024

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

Norbert Kortlüke
Stadtrat

-
- Urfassung: Stand vom 19.04.2024; Beschlossen vom Magistrat am 13.05.2024; Veröffentlicht unter Ortsrecht am 23.05.2025; In Kraft getreten am 01.06.2024
 - 1. Änderung: Stand vom 16.05.2025; Beschlossen vom Magistrat am 26.05.2025; Veröffentlicht unter Ortsrecht am 13.08.2025; In Kraft getreten am 14.08.2025